

Psychologie

(nur als Nebenfach)

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 26. Juni 2002 * - Anlage B

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zwischenprüfung

(2) 1. Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus einem der folgenden Bereiche:

Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Sozialpsychologie, wobei die beiden durch die Nachweise für die Zwischenprüfung abgedeckten Bereiche nicht gewählt werden können.

2. Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem in Absprache mit dem Prüfer gewählten Seminar aus einem der folgenden Bereiche:

- aus den Anwendungsfächern (nur Basisausbildung):

Klinische und Rehabilitationspsychologie, Pädagogische Psychologie Arbeits- und Organisationspsychologie oder

- aus den Fächern zur forschungsorientierten Vertiefung:

Kulturpsychologische Forschung, Neurobiologische Grundlagen, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie, Präventions- und Rehabilitationspsychologische Forschung, Wissenspsychologie.

§ 2 Prüfungsanforderungen, mündliche Prüfung

Prüfungsinhalte sind:

1. Die gewählten drei Bereiche aus Allgemeiner Psychologie I, Allgemeiner Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentieller Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Sozialpsychologie.

2. Ein in Absprache mit dem Prüfer gewählter Bereich entweder aus den Anwendungsfächern (nur die Basisausbildung):

Klinische und Rehabilitationspsychologie; Pädagogische Psychologie; Arbeits- und Organisationspsychologie oder aus den Fächern zur forschungsorientierten Vertiefung: Kulturpsychologische Forschung; Neurobiologische Grundlagen; Persönlichkeits- und Sozialpsychologie; Präventions- und Rehabilitationspsychologische Forschung; Wissenspsychologie.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens zwischen 34 und 36 SWS.

* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

Studierende im Magisterstudiengang Psychologie, die sich bis spätestens 30.09.2005 zur Prüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der

fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995, zuletzt geändert am 19.05.1999 ablegen. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.